

Satzung des Eishin Ryu Iaido Bad Wildungen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eishin Ryu Iaido Bad Wildungen Deutschland e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildungen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der vollständige Name „Eishin Ryu Iaido Bad Wildungen e.V.“ lauten. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Kampfkunst Iaido zu erlernen und zu trainieren. Darüber hinaus bezweckt der Verein Iaido als Körper und Geisteskultur zu pflegen und zur Förderung des Sportes beizutragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins und der Kassenführer üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung der japanischen Kampfkunst Iaido sowie des Leistungs- und Breitensports.
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, sowie das Vorbereiten auf Wettkämpfe und Prüfungen.
- Zusammenarbeit mit dem japanischen und deutschen Iaido- Verbänden sowie dem Landessportbund Hessen und dessen Sportverbänden und Organisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Den volljährigen Mitgliedern (Erwachsene)
 - Den nicht volljährigen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche)
 - Übungsgruppenleitern

- Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied unter Anerkennung dieser Satzung angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Sie entscheidet über eine Aufnahme.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Tod.

a. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand bestätigt dem austretenden Mitglied den Austritt auf der Kopie des Antrages, sofern keine Forderungen seitens des Vereins an das austretende Mitglied bestehen.

b. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen ausstehender Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unsportlicher Handlungen

In den oben genannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Ansprüche ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder gegen den Verein müssen innerhalb von vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief (Poststempel) schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Dojo Regeln des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zum selbständigen Entrichten der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Sie ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals, Halbjahres oder Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
4. Die Mitglieder haben auf ihre mitgebrachten persönlichen Gegenstände in und auf Trainings- und Wettkampfstätten selbst zu achten, da der Verein für die Beschädigung oder den Verlust dieser Sachen und Wertgegenstände nicht haftet.
5. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Sport- und Übungsstätten ist nur das verursachende Mitglied verantwortlich. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet Ordnung und Sauberkeit in den Trainings- und Wettkampfstätten zu halten und aktiv Einfluss auf die Durchsetzung dieser Pflichten zu nehmen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliederhauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlassung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Übungsgruppenleitern
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6.
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 30% der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei bis sechs Wochen eingehalten werden. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Bestätigung bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 10% der Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem wahlberechtigten Mitglied entsprechend § 9, Abs. 1 oder
 - b. vom Vorstand.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins in den Fachverbänden.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben sind von jedem Mitglied und Vereinsangehörigen, außer den Ehrenmitgliedern, Vereinsbeiträge nach aktueller Gebührenordnung zu entrichten.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird nach Abstimmung mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Staffelungen der Beiträge nach Personengruppen vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet hierzu eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Sports.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung wurden bei der Mitgliederversammlung am 19.09.2016 beschlossen und treten ab sofort in Kraft.